

Auszug aus der Satzung vom 06.03.2018

Niedersächsisches Landvolk – Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.

(Vollständige Satzung siehe Homepage: www.landvolk-row-ver.de)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen, Niedersächsisches Landvolk - Kreisverband Rotenburg-Verden e.V..
2. Sitz des Verbandes ist Rotenburg (Wümme); er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich des Altkreises Rotenburg (Wümme) und den Bereich des Landkreises Verden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die Interessen der Bevölkerung des ländlichen Raumes, insbesondere seiner Mitglieder und ihrer Familien, zu wahren.
2. Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
3. Der Kreisverband unterrichtet, berät und vertritt die Mitglieder in allen für eine berufsständische Vereinigung zulässigen Bereichen.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Er wahrt die Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes bei Behörden, anderen Organisationen und sonstigen Stellen.
 - Er vertritt die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitskräften.
 - Er beteiligt seine Mitglieder an von ihm eingeworbenen Sonderkonditionen für Dienstleistungen, für Lieferungen von Gütern und Waren sowie sonstigen schuldrechtlichen Leistungen, die er seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt, oder an diese weitergibt.
 - Steuerliche Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i.S.d. Bewertungsgesetzes, sowie deren üblicherweise vorkommenden Nebeneinkünfte.
 - Rechtliche Beratung der Mitglieder, insoweit es vom Rechtsdienstleistungsgesetz umfasst ist.
4. Der Kreisverband ist Mitglied im Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V.. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 5. Zur Durchführung der Aufgaben ist der Kreisverband berechtigt, sich an anderen Einrichtungen zu beteiligen.
 6. Der Kreisverband unterstützt die Interessen der Landfrauenvereine, der Arbeitskreise junger Landwirte und der Landjugend im Verbandsgebiet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes Rotenburg-Verden können alle Personen und Personengesellschaften werden, die in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig sind, insbesondere Land- und Forstwirte, Pächter, Verpächter und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen einer der Gesellschafter bereits Mitglied im Verband ist, können eingeschränktes Mitglied werden. Familienangehörige von Mitgliedern, welche ebenfalls auf dem Hof leben, können eingeschränktes Mitglied werden. Ein eingeschränktes Mitglied erhält kein Stimmrecht.

3. Landwirtschaftliche Genossenschaften, Landhandelsunternehmen, Molkereiunternehmen, Banken, landwirtschaftliche Vereine, Züchtervereinigungen, Realverbände, Forstverbände, Beratungsringe, Maschinenringe und andere Zusammenschlüsse sowie an der Landwirtschaft interessierte Personen können fördernde Mitglieder werden.

4. Einer Mitgliedschaft bedarf es nicht, sofern es sich um Beratungsleistungen im Rahmen der SVLFG handelt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich erklärt und angenommen ist.

2. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von drei Monaten, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsinhabers geht auf denjenigen über, der den Betrieb erbt, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernimmt oder pachtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Kreisverband ausschließen, wenn es
 - a. den Zwecken des Kreisverbandes zuwiderhandelt,
 - b. die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Kreisverband eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, trotz Mahnung nicht erfüllt.

3. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Kreisverbandsvermögen.

4. Ein Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Verbandsvermögens erwächst einem ausscheidenden Mitglied nicht.